



Fragen und Antworten zum EU-Kanada-Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA)

Inhalt

Allgemeines	2
Was ist CETA?	2
Wie ist das CETA-Abkommen zustande gekommen?	2
Wie ist der weitere Zeitplan?	2
Was sind die Vorteile von CETA?	3
Rechtsnatur von CETA: gemischtes oder „EU-Only“-Abkommen?	3
Was bedeutet vorläufige Anwendung bei gemischten Abkommen?	4
Was ist TTIP?	4
Ist CETA eine Blaupause für TTIP?	4
Wie ist der Zeitplan für TTIP?	4
Investitionsschutz	5
Was regelt ein Investitionsschutzabkommen?	5
Wann sind Investitionsschutzbestimmungen und Investor-Staat-Schiedsverfahren nötig?	5
Wo werden Investor-Staat-Schiedsverfahren verhandelt?	5
Enthält der CETA-Entwurf Regelungen zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren?	6
Wie ist die deutsche Haltung zum Investitionsschutz in CETA?	6
Welche Auswirkungen haben die Regelungen zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren in CETA? ..	6
Inwiefern würde bei Investor-Staat-Schiedsverfahren nach CETA die Öffentlichkeit gewährleistet?	6
Können sich kanadische Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten gegenüber EU-Mitgliedstaaten auf Regelungen zu Investitionsschutz in CETA berufen?	7
Können Unternehmen mithilfe von Schiedsverfahren unliebsame Gesetze aufheben lassen?	7
Einzelfragen	8
Welche Auswirkungen hat CETA auf Arbeitsschutz, Tarifverträge und Mindestlohn?	8
Werden die ILO-Kernarbeitsnormen im Rahmen von CETA berücksichtigt?	8
Welche Auswirkungen hat CETA auf den nationalen Regulierungsspielraum (v.a. im Dienstleistungsbereich)?	8
Welche Auswirkungen hat CETA auf die öffentliche Daseinsvorsorge?	8
Inwieweit sind Kommunen von CETA betroffen?	8
Enthält CETA Pflichten zur Privatisierung bzw. bleiben Rekommunalisierungen möglich?	9
Welche Auswirkungen hat CETA auf Ausschreibungen durch deutsche Kommunen?	9
Erleichtert CETA den Zugang für deutsche Unternehmen zum öffentlichen Auftragswesen in Kanada?	9
Welche Auswirkungen hat CETA auf den Bereich der sozialen Dienstleistungen?	9
Bedroht CETA die deutsche Kulturförderung?	10
Was bedeutet CETA für den Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen zwischen der EU und Kanada?	10

Allgemeines

Was ist CETA?

CETA steht für *Comprehensive Economic and Trade Agreement*. Ziel dieses umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Kanada ist es, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Wirtschaftsräumen zu intensivieren. Zentraler Punkt ist dabei ein verbesserter Marktzugang für Industriegüter, Agrarprodukte und Dienstleistungen sowie im Bereich des öffentlichen Auftragswesens. Die Verhandlungen zwischen der Europäischen Kommission und der kanadischen Seite begannen im Juni 2009 und wurden Mitte 2014 abgeschlossen.

Wie ist das CETA-Abkommen zustande gekommen?

Die EU-Mitgliedstaaten haben der EU-Kommission im April 2009 das Mandat zur Verhandlung eines umfassenden Handelsabkommens mit den kanadischen Stellen erteilt. Nach dem Übergang der Kompetenz für ausländische Direktinvestitionen auf die EU durch den Vertrag von Lissabon wurde das Mandat von CETA im September 2011 um den Investitionsschutz erweitert.

Die Verhandlungen zum Abkommen wurden – auf Grundlage der in den EU-Verträgen festgelegten Zuständigkeiten – von der EU-Kommission unter Federführung der Generaldirektion Handel mit der kanadischen Regierung geführt. Die EU-Mitgliedstaaten wurden von der EU-Kommission über den Fortgang der Verhandlungen in den zuständigen Ratsgremien regelmäßig unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Kommentierung.

Wie ist der weitere Zeitplan?

Der Vertragsentwurf liegt den EU-Mitgliedstaaten seit Anfang August 2014 vor. Die Mitgliedstaaten haben nun Gelegenheit, den Entwurf zu prüfen und ihre Positionierungen zu erarbeiten. Die Bundesregierung hat zum Entwurf Stellung genommen und noch einige Änderungen angeregt. Parallel dazu wird der Vertragsentwurf in den Ratsgremien in Brüssel vorgestellt und diskutiert. Auch das Europäische Parlament und die kanadischen Stellen (Provinzen und Territorien) haben den Text erhalten und prüfen ihn.

Die EU-Kommission plant – entgegen zunächst anderslautender Informationen – nicht, CETA bei dem für den 25./26. September geplanten EU-Kanada-Gipfel zu paraphieren, d. h. durch die Verhandlungsführer zu bestätigen, dass das Abkommen technisch fertig verhandelt ist, und den Vertragstext damit vorläufig festzulegen.

Nach Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung muss der Rat einen Beschluss zur förmlichen Unterzeichnung von CETA fassen. Da CETA nach Auffassung der Bundesregierung ein so genanntes gemischtes Abkommen ist (dazu s. u.), wird der Beschluss im Rat mit Einstimmigkeit erfolgen müssen. Anschließend folgt dann die Befassung des Europäischen Parlaments, die nicht vor Ende 2015 zu erwarten ist. Das Europäische Parlament hat ein Mitentscheidungsrecht, d. h., es muss zustimmen. Im Falle der Zustimmung des Parlaments folgt der Ratifikationsprozess in den 28 EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften, d. h. in Deutschland durch Zustimmung von Bundestag und Bundesrat, was erfahrungsgemäß mindestens zwei Jahre dauert. Schließlich wird das Abkommen durch einen Beschluss des Rates formal für die EU ratifiziert.

In Deutschland werden nach Maßgabe des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EuZBBG) bzw. des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EuZBLG) der Bundestag und die Länder über den Bundesrat fortlaufend zum Stand der Verhandlungen unterrichtet.

Was sind die Vorteile von CETA?

CETA ist ein modernes Freihandelsabkommen zwischen Industriestaaten und sieht eine weitreichende Marktöffnung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Arbeitnehmerrechten und der Gewährleistung der Daseinsvorsorge vor. Unternehmen und Beschäftigte in der Exportwirtschaft werden durch CETA direkte Vorteile haben, die mittelbar auch in andere Bereiche hineinwirken.

Auf der anderen Seite enthält CETA Vorkehrungen gegen ungewollte Marktöffnungen. Das gilt insbesondere für die Daseinsvorsorge und audiovisuelle Dienstleistungen. Es wird sichergestellt, dass es durch CETA im Bereich von Verbraucherschutz, Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit und Arbeitsbedingungen nicht zu Standardabsenkungen kommt.

Für alle Industriegüter werden die Zölle abgeschafft. Für den weitaus größten Teil gilt dies schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens. Bislang sieht das kein anderes Abkommen der EU vor. Übergangsfristen gelten für beide Seiten vor allem für Automobile und im Schiffbau.

Kanada lag 2013 mit 8,8 Milliarden Euro Ausfuhrvolumen und 4,5 Milliarden Euro Einfuhrvolumen auf Platz 27 der Rangliste für deutsche Exporte und ist damit ein mittelgroßer Handelspartner, derzeit beispielsweise im Rang vor Mexiko, Thailand oder Portugal.

Bei Dienstleistungen und im öffentlichen Auftragswesen sieht der CETA-Entwurf einen großen Schritt zur Marktöffnung vor, insbesondere weil in Kanada künftig auch die Provinzen und Kommunen ihre Beschaffungsmärkte für europäische Anbieter öffnen müssen. Der größte Teil öffentlicher Aufträge wird auf regionaler oder kommunaler Ebene vergeben. Deutschland ist beim öffentlichen Auftragswesen für Anbieter aus dem Ausland ohnehin seit Langem offen, mit CETA gilt das dann auch für deutsche Unternehmen in Kanada. Die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, soziale und ökologische Standards in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht einzufordern, wird durch das Abkommen nicht eingeschränkt.

Unter dem Strich setzt CETA einen neuen Maßstab und räumt wesentliche Hindernisse für die Exportwirtschaft zur Seite.

Rechtsnatur von CETA: gemischtes oder „EU-Only“-Abkommen?

Derzeit besteht zwischen der EU-Kommission und den EU-Mitgliedstaaten im Rat noch Dissens über die Rechtsnatur von CETA. Nach Auffassung aller Mitgliedstaaten und des Juristischen Dienstes des Rates ist CETA ein so genanntes gemischtes Abkommen, d. h., Vertragsparteien auf europäischer Seite sind sowohl die EU wie auch alle Mitgliedstaaten. Daher bedarf es einer Ratifikation durch die EU und durch die 28 Mitgliedstaaten.

Die EU-Kommission sieht das anders und ist der Auffassung, dass CETA allein durch die EU abgeschlossen werden kann.

Ein vom BMWi in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten hat jedoch die Auffassung bestätigt, dass es sich bei CETA in seiner derzeitigen Fassung um ein gemischtes Abkommen handelt. Ein Abschluss allein durch die EU kommt daher – entgegen der gegenwärtigen Ansicht der EU-Kommission – nicht infrage. Die Bundesregierung wird diese Auffassung gegenüber der EU-Kommission weiterhin mit Nachdruck vertreten.

Bislang lässt der CETA-Textentwurf die Frage, wer auf europäischer Seite Vertragspartei ist, noch offen. Damit bleibt hinreichend Spielraum für eine Ausgestaltung im Sinne eines gemischten Abkommens.

Bleibt die EU-Kommission bei ihrer Auffassung und schlägt sie ein reines EU-Abkommen vor, dann muss sie für sämtliche Vertragsinhalte die Außenkompetenz der EU schlüssig darlegen können. Eine einzelne Bestimmung, für die ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig sind, genügt, um aus einem Abkommen ein gemischtes Abkommen zu machen. Im Zweifelsfall muss der EuGH entscheiden.

Was bedeutet vorläufige Anwendung bei gemischten Abkommen?

Gemischte Abkommen können nach Zustimmung von Rat und EU-Parlament vorläufig in Kraft gesetzt werden. Das gilt aber nur für die Teile des Abkommens, die in EU-Zuständigkeit liegen, und eben nur dann, wenn auch das Europaparlament zugestimmt hat. Die Teile des Abkommens, die in nationaler Zuständigkeit liegen, treten erst nach Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten in Kraft.

Die Systematik dahinter: Die Zustimmung der nationalen Parlamente im Ratifizierungsverfahren bezieht sich nur auf den Teil des Abkommens, der in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten liegt. Die Zustimmung zum europäischen Teil des Abkommens erfolgt durch Rat und Europaparlament; dieser Teil kann daher von der EU vorläufig in Kraft gesetzt werden.

Was ist TTIP?

Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (*Transatlantic Trade and Investment Partnership*, TTIP) soll Vorschriften und Regeln in der Wirtschaft Europas und der USA langfristig so gestalten, dass sie besser zusammenpassen, ohne dass es zu Standardabsenkungen insbesondere im Umwelt-, Sozial- und Verbraucherschutzrecht kommt.

Bei den Verhandlungen geht es darum, Zölle und andere unnötige Handelsbarrieren im transatlantischen Handel zwischen der EU und den USA abzubauen. Unnötig sind nicht-tarifäre Handelshemmnisse nur dann, wenn der Schutzzweck der gleiche ist, er nur unterschiedlich herbeigeführt wird. Bestehen unterschiedliche Vorstellungen im Hinblick auf den Schutzzweck, bleiben die unterschiedlichen Standards bestehen.

Ziel ist eine stärkere Öffnung der Märkte auf beiden Seiten des Atlantiks unter Berücksichtigung eines hohen Schutzniveaus. Zudem sollen Einschränkungen für kommerzielle Dienstleistungen verringert, Investitionssicherheit und Wettbewerbsgleichheit verbessert und der Zugang zu öffentlichen Aufträgen auf allen staatlichen Ebenen vereinfacht werden.

Ist CETA eine Blaupause für TTIP?

Nein. Die Ausgangsbedingungen und der Verhandlungsverlauf sind für jedes Handelsabkommen unterschiedlich. Aufgrund der Eigenheiten der jeweiligen Verhandlungen können keine generalisierenden Aussagen zur Ausgestaltung einzelner Abkommen getroffen werden. Eine abschließende Beurteilung ist grundsätzlich erst nach Vorlage des jeweils ausgehandelten Verhandlungstextes möglich.

Die Bundesregierung setzt sich in allen Verhandlungen über Handelsabkommen generell dafür ein, dass allgemeine und angemessene Regelungen zum Schutz von Gemeinwohlzielen, die in demokratischen Entscheidungen rechtsstaatlich zustande kommen, erhalten und geschützt bleiben.

Die CETA-Verhandlungen wurden 2009 begonnen und sind nun nach fünf Jahren auf der Zielgeraden. Seit 2009 hat sich die politische Beurteilung von Investorenschutz etwa durch Fälle wie Vattenfall/Deutschland und Philipp Morris/Australien stark verändert. Vor diesem Hintergrund fußen die TTIP-Verhandlungen auf gänzlich anderen Rahmenbedingungen als die Verhandlungen zu CETA.

Die Bundesregierung hat – anders als bei CETA – bereits bei Erteilung des TTIP-Mandats an die EU-Kommission in einer Protokollnotiz auch deutlich gemacht, dass Vereinbarungen zum Investitionsschutz mit den USA entbehrlich sind.

Wie ist der Zeitplan für TTIP?

Die Mitgliedstaaten haben der EU-Kommission am 14. Juni 2013 einstimmig das Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen zu TTIP erteilt. Die Verhandlungen laufen seit Juli 2013. Seitdem wird in verschiedenen Verhandlungsrunden über Marktzugang, regulatorische Fragen und Handelsregeln verhandelt. Bislang haben sechs Verhandlungsrunden stattgefunden. Die siebte Verhandlungsrunde findet vom 29.9.–3.10.2014 in den USA statt. Ein Abschluss der Verhandlungen wird bis Ende 2015 angestrebt.

Investitionsschutz

Was regelt ein Investitionsschutzabkommen?

Ein Investitionsschutzabkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen zwei Staaten (oder Staatengruppen), der Investoren aus einem der Vertragsstaaten (Heimatstaat) bestimmten Schutz im anderen Staat (Gaststaat) zusichert.

Dabei geht es u. a. um die Gewährleistung von Eigentumsschutz und Schutz vor Enteignung, den freien Transfer von Kapital und Erträgen oder den Schutz gegen Diskriminierungen.

Die Beachtung des Schutzes kann entweder durch den Heimatstaat des Investors in einem Staat-Staat-Schiedsverfahren oder durch den Investor selbst in einem Investor-Staat-Schiedsverfahren durchgesetzt werden.

Wann sind Investitionsschutzbestimmungen und Investor-Staat-Schiedsverfahren nötig?

Völkerrechtlich vereinbarter Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren sind nach Auffassung der Bundesregierung nur dort nötig, wo es keine entwickelten Rechtssysteme mit funktionierendem Rechtsstaat gibt; dies ist weder in der EU noch in Kanada der Fall. An sich sind daher in CETA keine Investitionsschutzbestimmungen und Investor-Staat-Schiedsverfahren erforderlich. Andere EU-Mitgliedstaaten teilen allerdings unsere Bedenken nicht.

Investor-Staat-Schiedsverfahren sollen dazu beitragen, Investitionsstreitigkeiten zu entpolitisieren. Weil in älteren Investitionsabkommen nur *Staat*-Staat-Schiedsverfahren vorgesehen waren, musste im Falle eines Rechtsstreits der Heimatstaat des Investors selbst gegen den Gaststaat ein Schiedsverfahren einleiten.

Bei *Investor*-Staat-Schiedsverfahren ist dies anders, da sie dem Investor selbst den Gang vor ein Schiedsgericht ermöglichen. Er kann dort die Rechtmäßigkeit staatlicher Maßnahmen anhand eines Investitionsschutzabkommens überprüfen lassen. Sollten *Investor*-Staat-Schiedsverfahren im Rahmen von Abkommen mit entwickelten Rechtsstaaten, die hinreichend Rechtsschutz vor unabhängigen nationalen Gerichten bieten, aufgenommen werden, sollten diese allenfalls als letztes Mittel, nach Ausschöpfung des Rechtswegs vor nationalen Gerichten, eingeleitet werden können.

Wo werden Investor-Staat-Schiedsverfahren verhandelt?

Je nach Investitionsschutzabkommen können unterschiedliche Verfahrensordnungen für *Investor*-Staat-Schiedsverfahren gewählt werden.

Einige Fälle werden nach den Regeln des Weltbank-Schiedsgerichts „Internationales Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)“ mit Sitz in Washington verhandelt. ICSID ist Teil der Weltbankgruppe und wird von 143 Staaten anerkannt.

Andere Schiedsverfahren werden nach den Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (United Nations Commission on International Trade Law, UNCITRAL) geführt.

Beide Organisationen (ICSID als Teil der Weltbank-Gruppe sowie UNCITRAL als UN-Unterorganisation) sind keine privaten, sondern internationale Organisationen. Die von diesen Organisationen erlassenen Verfahrensregeln sind völkerrechtlicher Natur.

Nach manchen Investitionsschutzabkommen können *Investor*-Staat-Schiedsverfahren zudem nach anderen Verfahrensregeln geführt werden, z. B. denen von Internationalen Handelskammern. Die vor einem Schiedsgericht erstrittenen Urteile sind gegenüber dem Gaststaat vollstreckbar. Die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen richtet sich bei ICSID-Schiedssprüchen nach der ICSID-Konvention. Nach anderen Verfahrensregeln ergangene

Schiedssprüche werden gemäß dem New Yorker Übereinkommen vollstreckt. Beide Vollstreckungsabkommen sind völkerrechtliche Verträge, die jeweils von mehr als 100 Staaten ratifiziert wurden.

Enthält der CETA-Entwurf Regelungen zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren?

Der vorliegende Entwurf des CETA-Abkommens enthält Bestimmungen zum Investitionsschutz und zum Investor-Staat-Schiedsverfahren.

Wie ist die deutsche Haltung zum Investitionsschutz in CETA?

Die Bundesregierung hält spezielle Vorschriften zum Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren in Freihandelsabkommen zwischen Staaten mit entwickeltem Rechtssystem nicht für erforderlich. Der Grund dafür ist, dass das Eigentum nach deutschem Recht auch ohne völkerrechtliche Investitionsschutzbestimmungen gegen unverhältnismäßige staatliche Eingriffe geschützt ist und gegebenenfalls der Eigentümer angemessen entschädigt werden muss. Vergleichbaren effektiven Rechtsschutz sehen entwickelte demokratische Rechtssysteme auch in anderen Ländern vor. Die Bundesregierung hat diese Auffassung im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu CETA gegenüber der EU-Kommission und in den Ratsgremien wiederholt vorgetragen und wird weiter für ihre Auffassung eintreten.

Welche Auswirkungen haben die Regelungen zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren in CETA?

Ungeachtet der Auffassung der Bundesregierung, dass spezielle Regelungen zum Investitionsschutz mit Kanada nicht erforderlich sind, wird der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers durch die Bestimmungen zu Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren im CETA-Entwurf nicht stärker eingeschränkt, als es durch die bestehenden Rechtsinstitute des deutschen Rechts der Fall ist. Insbesondere ist im Entwurf eine Regelung enthalten, der zufolge nicht-diskriminierende staatliche Maßnahmen im öffentlichen Interesse, wie beispielsweise dem Umwelt- und Gesundheitsschutz, nur in Ausnahmefällen eine entschädigungspflichtige indirekte Enteignung darstellen, nämlich dann, wenn diese Maßnahmen manifest unverhältnismäßig sind. Das ist auch im deutschen Recht der Fall.

Ein vom BMWi in Auftrag gegebenes Kurzgutachten zu den Investitionsschutzbestimmungen des CETA-Vertragsentwurfs kommt zu dem Ergebnis, dass der Schutz kanadischer Investitionen nach CETA gegenüber dem bestehenden Schutz nach deutschem und EU-Recht signifikant zurückbleibt, bzw. in wenigen Bereichen dem Schutz, der durch deutsches Recht gewährt wird, gleichwertig ist. Der Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers wird durch die Investitionsschutzbestimmungen in CETA daher keinen weitergehenden Bindungen unterworfen als nach deutschem Recht. Der gesetzgeberische Handlungsspielraum zum Schutz öffentlicher Interessen wie der nationalen Sicherheit, der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit wird damit gewahrt.

Inwiefern würde bei Investor-Staat-Schiedsverfahren nach CETA die Öffentlichkeit gewährleistet?

Der CETA-Entwurf sieht für die Durchführung von Schiedsverfahren die Anwendung der neuen UNCITRAL Transparency Rules 2014 vor. Diese sehen einen Ausgleich zwischen den Interessen Dritter an der Veröffentlichung von Dokumenten und von Entscheidungen des Schiedsgerichts und den Interessen der Streitparteien an dem Schutz von vertraulichen oder geschützten Informationen vor. Demnach werden alle maßgeblichen Dokumente im Schiedsverfahren veröffentlicht, auch alle Schriftsätze mit Anlagen. Einschränkungen bestehen für den Schutz personenbezogener Daten und für Geschäftsgeheimnisse. Alle Anhörungen sind öffentlich. Davon kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden (z. B. Bedrohung von Schiedsrichtern oder Zeugen, zu große Zahl von angemeldeten Teilnehmern und fehlende Übertragungsmöglichkeit).

Können sich kanadische Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittstaaten gegenüber EU-Mitgliedstaaten auf Regelungen zu Investitionsschutz in CETA berufen?

Nach dem vorliegenden Vertragsentwurf gelten nur solche Unternehmen als Investor, die nach dem Recht eines Vertragsstaats gegründet oder geführt werden und entweder selbst eine substantielle Geschäftstätigkeit in einem Vertragsstaat ausüben oder im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen aus einem der Vertragsstaaten bzw. im Eigentum oder unter der Kontrolle von Unternehmen mit substantieller Geschäftstätigkeit in einem der Vertragsstaaten stehen. Rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen, wie reine Geschäftsstellen („branch“) und Vertriebsbüros („representative office“) sind ausdrücklich von der Definition des Investors ausgeschlossen. Insbesondere können sich auch keine „Briefkastenfirmen“ auf den Investitionsschutz berufen.

Können Unternehmen mithilfe von Schiedsverfahren unliebsame Gesetze aufheben lassen?

Nein. CETA schützt nur Investitionen, die in Übereinstimmung mit geltendem Recht getätigt wurden. Mit einem Investor-Staat-Schiedsverfahren kann der Investor nicht gesetzliche Regelungen angreifen, die bei Beginn seiner Investition gelten. Er kann nur gegen willkürliche staatliche Eingriffe in seine getätigte Investition vorgehen, wenn diese neuen Bestimmungen die Schutzstandards in CETA verletzen. CETA sieht staatliche Maßnahmen zum Schutz legitimer öffentlicher Interessen, wie z.B. der Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, ausdrücklich als zulässig an, wenn diese ausländische Investoren nicht diskriminieren und nicht manifest unverhältnismäßig sind. Diskriminierende und offensichtlich unverhältnismäßige staatliche Maßnahmen sind nach deutschem Recht ohnehin rechtswidrig. Im Rahmen von Investor-Staat-Schiedsverfahren können Staaten zudem nicht dazu verurteilt werden, ihre Gesetze abzuändern. Der Investor kann nur Schadenersatz fordern, wenn er die Verletzung der Investitionsschutzstandards nachweist. Auch im deutschen Recht besteht in vergleichbaren Fällen die Möglichkeit, Schadenersatz zu erlangen.

Einzelfragen

Welche Auswirkungen hat CETA auf Arbeitsschutz, Tarifverträge und Mindestlohn?

Gerade von den Gewerkschaften wird immer wieder die Frage gestellt, ob CETA Auswirkungen auf die Arbeitsschutzvorschriften, das Tarifvertragsrecht oder Mindestlöhne hat. Insoweit gilt: Zwingende Vorschriften des Arbeitsrechts, das Streikrecht und auch der Mindestlohn werden durch CETA nicht infrage gestellt.

Das folgt aus der „Arbeitsmarktklausel“, die von der EU in alle Handelsabkommen aufgenommen wird. Sie besagt, dass alle Anforderungen in Gesetzen und Rechtsvorschriften einer Vertragspartei bezüglich Arbeits- und Sozialschutz in Kraft bleiben und angewendet werden können, einschließlich der Regelungen zum Mindestlohn und zu Kollektivvereinbarungen, also Tarifverträgen.

Werden die ILO-Kernarbeitsnormen im Rahmen von CETA berücksichtigt?

Über die Arbeitsmarktklausel ist sichergestellt, dass alle Anforderungen in Gesetzen und Rechtsvorschriften in Deutschland bezüglich Arbeits- und Sozialschutz in Kraft bleiben und angewendet werden können. Die Bundesregierung setzt sich auf Basis des Koalitionsvertrags überdies dafür ein, dass die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei EU-Handelsabkommen berücksichtigt werden, damit der Freihandel nicht zum Einfallstor für Lohn- und Sozialdumping wird. Zwar hat Kanada bislang nur sechs von acht ILO-Kernarbeitsnormen ratifiziert, im CETA-Entwurf wurde aber vereinbart, dass die Vertragsparteien sich um eine Ratifizierung der ILO-Kernarbeitsnormen bemühen, sofern dies noch nicht geschehen ist.

Welche Auswirkungen hat CETA auf den nationalen Regulierungsspielraum (v. a. im Dienstleistungsbereich)?

Handelsabkommen der EU gewährleisten grundsätzlich das Recht zur innerstaatlichen Regulierung – so auch CETA. Schon im WTO-GATS-Abkommen sind dafür Vorkehrungen getroffen, die besagen, dass innerstaatliche Regulierungen weiterhin zulässig sind und lediglich für Außenstehende transparent sein müssen, nicht diskriminieren dürfen und Rechtsschutz gewährleistet sein muss – Anforderungen, die auch das deutsche Verfassungsrecht vorsieht.

Beispiel: Wird Marktzugang für Architekten oder Ingenieure gewährt, müssen ausländische Anbieter natürlich trotzdem die Anforderungen für Registrierung oder Qualifikation erfüllen, wie deutsche Anbieter auch.

Solche Regelungen gelten weiter und können auch geändert werden, solange Drittstaatsangehörige nicht diskriminiert werden. Dies ist in CETA wie auch in anderen Handelsabkommen ausdrücklich festgeschrieben.

Welche Auswirkungen hat CETA auf die öffentliche Daseinsvorsorge?

In CETA sind Öffnungsverpflichtungen zur Daseinsvorsorge ausgeschlossen. Der Text ist dazu eindeutig. Er enthält den gleichen Vorbehalt gegen Öffnungsverpflichtungen, wie er in früheren Abkommen der EU und im Dienstleistungsabkommen der WTO (GATS) seit 1995 enthalten ist.

Inwieweit sind Kommunen von CETA betroffen?

CETA enthält eine Generalausnahme für die kommunale Ebene. Marktöffnungsverpflichtungen im Dienstleistungsbereich gelten daher nicht für die Kommunen. Anders ausgedrückt: Maßnahmen auf kommunaler Ebene müssen nicht verändert und gesondert gelistet werden, auch wenn sie mit den in CETA eigentlich vorgesehenen Öffnungsverpflichtungen im Dienstleistungsbereich nicht im Einklang stehen.

Da für die Daseinsvorsorge eine Generalausnahme gilt (s. o.) können die Kommunen hier auch künftig neue Regulierungen erlassen, ohne Beschränkungen durch CETA.

Enthält CETA Pflichten zur Privatisierung bzw. bleiben Rekommunalisierungen möglich?

CETA oder andere Handelsabkommen verpflichten nicht zur Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen, d. h., Handelsabkommen sind grundsätzlich kein Mittel zur Privatisierung.

Wichtiger ist die Frage, ob CETA den Weg versperrt, wenn einmal privatisierte Dienstleistungen, wie etwa die Wasserversorgung, wieder in kommunale Hand genommen werden sollen. Eine solche Rekommunalisierung wird durch CETA nicht versperrt, denn Deutschland übernimmt durch CETA keine Verpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge (keine so genannten Stillhalte- oder Sperrklingenklauseln).

Welche Auswirkungen hat CETA auf Ausschreibungen durch deutsche Kommunen?

Viele Kommunalpolitiker haben die Sorge, dass in CETA neue Ausschreibungspflichten auf die Kommunen zukommen oder Ausschreibungsbedingungen durch CETA neu vorgegeben werden.

Das ist jedoch nicht der Fall. Marktöffnung für den Bereich öffentlicher Ausschreibungen heißt nur: Wenn ausgeschrieben wird, soll ein Anbieter aus Kanada nach den gleichen Bedingungen teilnehmen können wie einer aus Deutschland.

CETA schafft also keinen neuen Zwang zur Ausschreibung. Ob ausgeschrieben wird oder ob ein kommunales Unternehmen beauftragt wird, kann weiterhin nach Maßgabe des geltenden Rechts entschieden werden. Die Ausschreibungsbedingungen können wie bisher von den Kommunen oder anderen ausschreibenden Stellen festgelegt werden. Insbesondere können Vergabestellen nach wie vor soziale und ökologische Vergabekriterien festlegen. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland ändert sich somit in der Praxis nichts. Denn bei öffentlichen Vergabeverfahren können schon jetzt Anbieter aus Drittstaaten teilnehmen.

Andererseits schafft CETA allerdings deutlich besseren Marktzugang für unsere Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen in Kanada.

Erleichtert CETA den Zugang für deutsche Unternehmen zum öffentlichen Auftragswesen in Kanada?

In Deutschland können Anbieter aus Drittstaaten schon jetzt an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen. Mit CETA verpflichtet sich Kanada nun im Bereich öffentliche Beschaffung zu einer umfassenden Marktöffnung, denn erstmals wird auch die regionale/kommunale Ebene unterhalb der Provinzregierungen einbezogen.

Europäische Unternehmen werden also künftig an Ausschreibungen, beispielsweise von Kommunen oder Universitäten in Kanada, teilnehmen können. Regionale kanadische Unternehmen können nicht mehr so einfach bevorzugt werden wie bisher. CETA geht damit deutlich über die Verpflichtungen hinaus, zu denen sich Kanada ohnehin über das Internationale Beschaffungsabkommen verpflichtet hat.

Welche Auswirkungen hat CETA auf den Bereich der sozialen Dienstleistungen?

Wohlfahrtsverbände, Krankenkassen und Unfallversicherungen haben die Sorge, dass durch CETA gewachsene Strukturen der Dienstleistungserbringung infrage gestellt werden könnten.

CETA ist in dieser Hinsicht jedoch neutral und enthält dazu keine Regelungen oder Verpflichtungen. Insoweit gilt das zum Bereich Daseinsvorsorge Gesagte analog: CETA schafft keine neuen Pflichten zur Ausschreibung von Dienstleis-

tungen. Wenn sie ausgeschrieben werden, müssen Anbieter aus Kanada und Deutschland aber gleichbehandelt werden. Die Festlegung der Ausschreibungsbedingungen bleibt den zuständigen Stellen überlassen. Die Organisationsstruktur im Bereich sozialer Dienstleistungen wird nicht berührt.

Zudem enthält CETA – wie alle anderen EU-Handelsabkommen – eine allgemeine Regelung, dass Subventionen zur Dienstleistungserbringung zulässig sind. Das ist nicht nur für soziale Dienstleistungen, sondern auch in vielen anderen Bereichen wichtig.

Darüber hinaus sind spezielle Vorbehalte für Gesundheits- und Sozialdienstleistungen aufgenommen, um Maßnahmen aller Art ergreifen zu können, die öffentlich finanziert sind oder Unterstützung in irgendeiner Form erhalten (gemischt öffentlich-privat finanzierte Dienstleistungen). Das Gleiche gilt auch für den Bereich der Ausbildung.

Bedroht CETA die deutsche Kulturförderung?

Die Vielfalt und die Förderung der Kultur werden durch CETA nicht beeinträchtigt. Kanada hat daran als Initiator der UNESCO-Konvention zur Förderung der kulturellen Vielfalt gar kein Interesse. EU-Kommission, EU-Mitgliedstaaten und die kanadische Regierung ziehen hier an einem Strang. In CETA ist die Kulturförderung an zahlreichen Stellen abgesichert:

- (1) Die Präambel bestätigt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus der UNESCO-Konvention.
- (2) Audiovisuelle Dienstleistungen sind vom Anwendungsbereich des Dienstleistungskapitels und beim Investitionsschutz ausgenommen.
- (3) Für den Kulturbereich sind im Dienstleistungskapitel klare Ausnahmen aufgenommen, die Marktöffnungsverpflichtungen ausschließen.
- (4) Fördermaßnahmen im Kultursektor sind wegen der allgemeinen Ausnahme für Subventionen von den Verpflichtungen weiterhin möglich.

Was bedeutet CETA für den Abbau von Zöllen und nicht-tarifären Handelshemmnissen zwischen der EU und Kanada?

CETA sieht den Abbau von Zöllen zwischen den beiden Wirtschaftsräumen vor. Für die meisten Industriegüter werden die Zölle sofort mit Inkrafttreten des Abkommens abgebaut. Übergangsfristen sind insbesondere im Bereich Automobile und Schiffe vorgesehen. Eine begrenzte Anzahl an Ausnahmen gibt es im Agrarbereich; für sensible Agrarprodukte werden Zollkontingente eingerichtet. Damit werden für deutsche und europäische Exportindustrien Geschäfte mit Kanada deutlich vereinfacht und neue Geschäftsfelder erschlossen.

Um unnötigen nicht-tarifären Handelshemmnissen vorzubeugen, ist im Kapitel „Regulatory Cooperation“ zudem der Grundsatz verankert, dass beide Vertragsparteien regulatorische Kooperationen auf freiwilliger Basis initiieren können. Beide Parteien beziehen sich dabei auf das bestehende jeweilige Verpflichtungsniveau, wie es in den relevanten WTO-Abkommen bereits seit 1994 festgelegt ist. Eine Verpflichtung, regulatorische Kooperationen einzugehen, besteht nicht. Auch besteht für beide Parteien die Möglichkeit, von unter CETA vereinbarten regulatorischen Kooperationen zurückzutreten.

Darüber hinaus soll ein „Regulatory Cooperation Forum“ mit dem Ziel eingerichtet werden, regulatorische Kooperationen zu fördern. Dabei geht es u. a. darum, den jeweiligen Regulatoren die angemessenen Gesprächspartner auf der jeweils anderen Seite zu vermitteln, den Meinungsaustausch zu pflegen oder zu bilateralen Aktivitäten etwa im Hinblick auf den Informationsaustausch zu Testverfahren zu ermutigen.